

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters¹.

Von

Felix Priebatsch.

IV.

Bischofswahlen.

Die Befürchtungen, daß in den Kapiteln der märkischen Bistümer die Erinnerung an die früher ausgeübte freie Wahl noch immer lebendig wäre, erwiesen sich nicht als grundlos. Die Kapitel der märkischen Bistümer umfaßten bereits eine stattliche Zahl von Adeligen aus dem Lande; am wenigsten war das in Lebus der Fall, am meisten in Havelberg. Wenn auch an eine Sperrung der Domkapitel für Nicht-Edelgeborene in der Mark nicht gedacht werden kann und den Bürgerlichen, vornehmlich den Sprößlingen bedeutender Stadtgeschlechter oder den Trägern von Universitätsgraden die Erlangung eines Kanonikats noch nirgends unmöglich gemacht wurde, so hatten doch bei Wahlen die Mitglieder verbreiteter adeliger Familien infolge des Einflusses und der Beziehungen ihres Geschlechtes die meisten Aussichten durchzudringen. Die Kapitel konnten leicht zu Heimstätten zwar nicht geistlicher, aber adeliger, zum mindesten partikularistisch-brandenburgischer Opposition werden. Ihren Bischöfen gegenüber hatten die märkischen Domkapitel im Laufe des 15. Jahrhunderts erheblich an Macht und Befugnissen ge-

1) Vgl. Bd. XIX, S. 397.

wonnen. In Lebus z. B. verpflichtete die Wahlkapitulation den Bischof, alle Beamtenernennungen, jede Bestätigung der Ratmannen des Stiftsstädtchens Fürstenwalde, jede Besteuerung des Klerus von der Zustimmung des Kapitels abhängig zu machen. Starb ein Bischof, führten die Domherren bis zur Neuwahl die Regierung¹. In Havelberg besaß das Kapitel das Recht, gewisse bischöfliche Preciosen zu verwahren². Aber je mehr der Einfluß der Domherren auf die Stiftsregierung wuchs, desto mehr milderte sich die ursprüngliche schroffe Trennung zwischen Bischof und Kapitel, die den Askaniern bisweilen zu einer bequemen Schiedsrichterrolle verholfen hatte. Bei den Bischöfen sowohl wie bei den in ihren Einkünften nach wie vor streng von ihnen geschiedenen Domherren wird das Interesse des Bistums durchaus maßgebend. Die Kapitel vertreten die Stelle der Landstände, die sich in den zersplitterten Territorien der märkischen Bischöfe nicht herauszubilden vermocht hatten. Und trotz aller Ergebenheit gegen die Markgrafen wollten die Kapitel nicht davon ablassen, die Interessen des ihnen anvertrauten Stifts selber zu vertreten und ihr wichtigstes Recht, das Wahlrecht, nicht verkümmern lassen. Das bewiesen die Vorgänge im Brandenburger Stifte, als dort im Jahre 1471 während Albrechts Erscheinen in der Mark, der Bischof Dietrich starb. Das Domkapitel hatte bei der letzten Vakanz den bestimmten Befehl des Landesherrn, sich Dietrich von Stechow als Bischof gefallen zu lassen, hinnehmen müssen. Nun wählte es in größter Eile aus seiner Mitte den Arnold von Burgsdorff zum Bischofe. Albrecht machte nun dasselbe, was die Kurie in solchen Fällen zu thun pflegte³, er verlangte, daß die Wahl rückgängig gemacht würde, das Kapitel habe nur dem von ihm bezeichneten seine Stimme zu geben. Er einigte sich aber dann mit den Domherrn dahin, daß er die Person Burgsdorffs annahm, dieser aber zurücktreten mußte, um dann von neuem auf landesherr-

1) Wohlbrück, *Gesch. d. Landes Lebus* I, 76.

2) A. 3, 218.

3) *Röm. Quartalsschrift* VIII, 180.

lichen Vorschlag gewählt zu werden¹. Ein Darlehen von 1000 fl., das Albrecht ihm für die in Rom nachzusuchende Bestätigung gab, machte wohl auch Burgsdorff willig, auf das Ansinnen einzugehen².

Als im Jahre 1483 der getreue Bischof Friedrich von Lebus schwer erkrankte, wünschte Albrecht, daß sein Sohn und Regent in der Mark, Markgraf Johann, die Schlösser und das Land des Sterbenden in Besitz nehmen, bemannen und alsdann erst die Wahl, die ja unter den Umständen schwerlich auf einen nicht genehmen Mann fallen konnte, vollziehen lassen sollte³; doch gelang es auch in diesem Falle dem Kapitel, das bei einer Sedisvakanz ausdrücklich zur Verwaltung der Stiftsschlösser befugt war⁴, selbständig eine freie Wahl zu veranstalten. Sie fiel auf den Doktor deer. Liborius von Schlieben, ein Mitglied einer reichen und selbstbewußten, nach Sachsen hin vielfach verpflichteten Familie, die dem Kurfürsten schon manche schwere Stunde bereitet hatte⁵. Der Gewählte hatte früher einmal Albrecht gegen sich aufgebracht, da er eine ihm übergebene Geldsumme für andere Zwecke verbraucht haben sollte. Doch da Schlieben in des Landes Geschäften sich mannigfache Verdienste erworben hatte, und ein durchschlagender Grund nicht vorlag, einen Edelmann aus einem der ersten Geschlechter des Landes, der sich in Bologna den Doktorhut geholt hatte und durch zahlreiche Sendungen an den befreundeten Höfen als namhafter Vertreter der brandenburgischen Politik bekannt war, zurückzuweisen, pflichtete Albrecht der Wahl des Kapitels bei, zumal sie auch die Billigung des jungen Markgrafen Johann fand. Schlieben war überdies von seinem Vorgänger angelegentlichst em-

1) A. 8, 433. 19. Juli 1472.

2) P. C. I, 445. 447f.; P. C. III, Nr. 978. Die Krönung Burgsdorffs fand am Sonntag Valentin 1473 statt. Einladung des Bischofs an den Rat zu Zerbst dazu. Brandenburg. Freitag Vincentii 1473, 22. Januar. Zerbst. Stadtarchiv II, 112 Or.

3) P. C. III, Nr. 982.

4) Wohlbrück a. a. O. I, 76.

5) Siehe P. C. III, S. 49.

pfohlen worden; er sei zwar nicht das würdigste Mitglied des Kapitels, aber das würdigste von denen, die auf die kurfürstliche Zustimmung rechnen könnten¹. Albrecht selber hätte freilich seinen Neffen Friedrich von Zollern lieber gesehen, den Bruder des bekannten Eitel Fritz und z. Z. Dechanten zu Straßburg², denselben, der nachmals den Augsburger Bischofsstuhl zierte und durch seine enge Verbindung mit Geiler von Kaisersberg und dem frommen Straßburger Patrizierkreise des älteren Peter Schott frühzeitig die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte³. Aber auch der Papst, der darauf fußen konnte, daß Bischof Friedrich im September, einem päpstlichen Monat⁴, gestorben war, war diesmal mit einem schwer zurückzuweisenden Bewerber auf dem Platze erschienen, indem er den Bischof Ludwig von Mantua in Vorschlag brachte⁵, der als Enkel seiner Nichte Barbara von Mantua Albrechts naher Verwandter war. Unter den Umständen liefs es der Kurfürst, der den Italiener nicht annehmen mochte, weil der in den Landesgeschäften nicht wie er es von einem Bischofe wünschte, thätig sein konnte, bei der Wahl des Kapitels bewenden und erklärte dem Papste und den Mantuanern, er könne zu seinem Leidwesen nichts gegen die bereits vollzogene Thatsache thun⁶. Der Papst gab sich damit zufrieden. Schlieben regierte nur drei Jahre; ihm folgte Ludwig von Burgsdorff, der Bruder des bekannten kurfürstlichen Rates Peter von Burgsdorff, bisher Propst von Liebenwalde⁷. Er hatte seine Ernennung jedenfalls der Empfehlung Markgraf Johanns⁸ zu danken, der ihn nicht selten zu Geschäften heranzog. Johann trat der Geistlichkeit seines Landes näher, als es sein Vater gethan hatte, und seine

1) Wohlbrück a. a. O. II, 165.

2) P. C. III, Nr. 978, 982.

3) Vgl. die Biographie des Bischofs in den Mittheil. d. Ver. f. Gesch. von Hohenzollern.

4) Für die Bistümer galten allerdings die menses papales nicht, was Albrecht nicht gewußt zu haben scheint.

5) P. C. III, Nr. 982.

6) P. C. III, Nr. 982.

7) Als solcher wird er ebenfalls bisweilen in kurf. Geschäften verwandt.

8) Seit 1486 Kurfürst, vorher schon Regent.

Regierung ähnelt nach dieser Richtung hin der seines Oheims Friedrich. Von dessen Schwunge und seiner Glut religiösen Empfindens besafs er freilich nichts. Er befeifsigte sich aber wenigstens reger Teilnahme an frommen Bruderschaften, er begünstigte die Klöster und bemühte sich um Ausgleich geistlicher Streitigkeiten, ohne dabei der Stellung der Landesherrschaft etwas zu vergeben. Nach Burgsdorffs frühzeitigem Tode wählte das Kapitel seinen Dompropst, den Sachsen Günther von Bünau, einen Doktor geistlicher Rechte und Dechanten zu Naumburg (später zu Magdeburg). Bünau konnte aber als sächsischer Rat und alter Gegner Johans¹ dessen Zustimmung nicht finden². Wohl bei dieser Wahl — alle anderen fielen ja im Sinne des Landesherrn aus — ist die Erklärung abgegeben worden, das Stift sei ein polnisches und ginge die Markgrafen nichts an³. Das Kapitel mußte sich am Ende zu einer neuen Wahl entschließen, die nach den Vorschlägen des Landesherrn auf den gelehrten und treuen Doktor Dietrich von Bülow fiel⁴, der dann etwa 30 Jahre lang das Stift beherrschte. Ihm folgte sein langjähriger Sekretär und, wie es scheint, naher Verwandter Jorg von Blumenthal. Der hatte bereits einige Jahre früher ein Bistum zu erlangen Hoffnung gehabt, da ihn das Havelberger Kapitel 1520 zum Bischofe wählte. Weil dem Kurfürsten Joachim aber der bisherige Brandenburger Bischof Hieronymus Schulte hierfür passender erschien, mußte Blumenthal wider seinen Willen weichen. Er wurde jedoch mit der Anwartschaft auf Lebus entschädigt und ihm die kurfürstliche Empfehlung für das Ratzeburger Bistum zugesichert⁵.

In Havelberg war auf Bischof Wedigo Dr. jur. utr. Busso von Alvensleben gefolgt, der dem Landesherrn sehr nahe stand; er regierte 1487—1493⁶. Gegen seine Wahl muß

1) Langen, Albrecht der Beherzte, S. 381.

2) Wohlbrück II, 248f.

3) M. F. I, 51.

4) Ebenda.

5) A. 2, 422.

6) Der Amtsantritt muß im Oktober 1487 stattgefunden haben. Der Bischof von Brandenburg, der der Krönung beiwohnen will, er-

ein kanonisches Hindernis, wohl zu große Jugend, vorgelegen haben. Es findet hier — das einzige Mal in diesem Zeitraume — keine electio, sondern eine postulatio statt. Der Papst nahm daran keinen Anstoß. Busso wurde im Jahre 1493 durch den Doktor beider Rechte Otto von Königsmarek abgelöst, der nicht auf Grund des kurfürstlichen Vorschlagsrechtes, sondern wie überliefert wird, durch freie Wahl emporgehoben worden¹, aber dann Johanns Bestätigung fand. Ihm folgte Johann von Schlabrendorf und diesem, wie bereits erwähnt, Hieronymus Schulte. Bei dem letztgenannten ist es gewiß, daß er der kurfürstlichen Gnade die Übertragung auf den reicheren Havelberger Bischofssitz verdankte.

In Brandenburg wurde für Arnold von Burgsdorff, der am 15. Juni 1485 starb², Joachim von Bredow gewählt³; nach dessen Tode wurde der Schlesier Schulte, ein kurfürstlicher Rat, durch den Landesherrn zu der bischöflichen Stellung befördert. 1520 überließ er das Bistum dem Matthias von Jagow und übernahm Havelberg.

Die Besetzung der märkischen Bistümer war somit im Sinne und gemäß den Wünschen des Landesherrn erfolgt, oder wenigstens war die Wahl auf Männer gefallen, gegen die nicht viel einzuwenden war. Eine wirkliche Opposition der Domherren, eine unleidliche Konkurrenz der Kurie, war nicht zu verspüren. Dagegen ließen sich die Kapitel ihr Wahlrecht nicht verkümmern und behaupteten wenigstens die Formen der freien Wahl. Eine Sicherstellung des landesherrlichen Rechtes auf Besetzung der Bistümer, wie es Friedrich II. für seine Person besessen, erreichte keiner mehr, auch Joachim I. nicht. Das Wahlrecht der Kapitel

bittet hierzu am 12. Oktober von Zerbst ein Pferd. Zerbst. Stadtarchiv II, 112 Or.

1) Buchholz, Versuch einer Gesch. der Kurmark III, 257. Nach der Urkunde bei den Abmachungen Joachims I. mit den Domherren soll er allerdings auch auf Grund kurf. Präsentation gewählt worden sein.

2) A. 8, 85.

3) Krönung Jubilate 1486. Zerbst. Stadtarchiv a. a. O. Einladung an den Rat dazu. Ziesar Freitag nach Oculi 1486. Or.

blieb bestehen, und der Papst konnte jederzeit von seinem Provisionsrechte Gebrauch machen. Aber bei der großen Macht der Landesherrn war beides nicht mehr allzu gefährlich. Mit der Haltung, die die Gewählten als Bischöfe einnahmen, konnten die Markgrafen ebenfalls wohl zufrieden sein. An ihrer Zugehörigkeit zur Mark wagte keiner mehr zu rütteln. Gelegentlich kam es wohl vor, daß die Reichskanzlei die märkischen Bischöfe ebenso wie die märkischen Städte und Herren zu den Reichstagen einlud oder ihnen bei Reichsaufgeboten Stellung von Truppen anbefahl¹. Zum Teil war dies auf die allezeit geringe Kenntnis norddeutscher Verhältnisse, die am Hofe herrschte, zurückzuführen, zum Teil aber auch dem Hasse zuzuschreiben, den einzelne kaiserliche Beamten wie der Graf von Werdenberg gegen Markgraf Albrecht hegten. Albrecht antwortete, so oft er von ungehörigen Aufgeboten erfuhr, mit Beschwerden beim Kaiser, der die Ladungen dann rückgängig machte. Markgraf Johann erklärte, als der Bischof von Brandenburg 1475 zum Neufser Kriege aufgeboten wurde, dies für unzulässig, weil der Bischof über keine eigene Mannschaft verfüge, da die meisten seiner Edelleute zugleich kurfürstliche Unterthanen seien².

Trotzdem hörten solche Ladungen nicht auf. Die treuen Männer, die die märkischen Bistümer verwalteten, dachten aber nicht daran, hieraus irgendwelche Folgerungen zu ziehen. Erst im 16. Jahrhundert unter dem Einflusse der reformatorischen Bewegung und der durch sie herbeigeführten Erschütterung, scheinen auf die Reichsunmittelbarkeit gerichtete Wünsche auch bei ihnen geradeso wie bei den sächsischen Bischöfen hervorgetreten zu sein, ohne daß es der landesherrlichen Gewalt schwer gefallen wäre, ihre überragende Stellung zu behaupten.

1) P. C. III, Nr. 731. Hädicke S. 56f.

2) C. II, 159.

V.

Beziehungen zu den Nachbarbischöfen.

Wohl aber entzogen sich die drei anderen Bischöfe, die Karl IV. der Mark inkorporieren liefs, deren Sprengel aber nur zum Teil politisch zur Mark gehörten, die von Schwerin, Kammin und Halberstadt, der märkischen Oberhoheit. Es schien zwar, als ob es gelingen könnte, den letztgenannten wieder in nähere Beziehungen zu der Mark zu bringen. Bischof Gebhard von Halberstadt, der sich durch die Sachsen bedroht glaubte, bot im Jahre 1477 Johann auf Grund der Urkunde Karls IV. das Schutzrecht über sein Stift an. Ein großer Teil der Altmark gehörte zu dem Halberstädter Sprengel. Die Verbindung kam rasch zu stande, obwohl Albrecht sie um der Sachsen willen nicht hatte empfehlen wollen. Johann versprach dem Bischofe dafür Hilfe gegen Sachsen, konnte sie aber nicht leisten, da er gleichzeitig durch den Glogauer Streit beschäftigt war. Herzog Albrecht der Beherzte trieb daher den Bischof rasch in die Enge¹. Statt der Vereinigung mit der Mark, übertrug dieser nun den Sachsen das Schutzrecht über sein Stift, und sein Kapitel postulierte, als er zwei Jahre danach starb, den Sohn des Kurfürsten Ernst, den postulierten Erzbischof Ernst von Magdeburg zum Bischofe von Halberstadt. Der Versuch, für die Mark einen neuen landsässigen Bischof zu gewinnen, war somit fehlgeschlagen; Johann mußte sich sogar in dem erregten Schriftwechsel, den er dieserhalb mit den Wettinern zu führen hatte, von ihnen die Behauptung gefallen lassen, daß die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus im Grunde genommen ganz frei wären, daß sie nur, weil vom märkischen Gebiete umschlossen, und durch die Gewalt der Markgrafen zu ihrer gegenwärtigen abhängigen Stellung herabgedrückt worden wären.

Als im Jahre 1481 der Bischof Bartold von Hildesheim mit seiner Hauptstadt und den ihr befreundeten Sachsenstädten wegen seiner Bede- und Zieseforderungen in schwere

1) Vgl. das P. C. II, 308f. mitgeteilte Material.

Händel geriet, sah auch er sich nach einem Schutzherrn um und scheint diese Stellung dem Markgrafen Johann zgedacht zu haben. Er war bisher kein bequemer Nachbar der Mark gewesen, da er gleichzeitig Inhaber des Stiftes Verden und somit Diöcesanbischof des nordwestlichen Teiles der Altmark war und mit Interdikten selbst gegen die ganz unbedeutenden Städte rasch bei der Hand war, so oft irgendeinem seiner Unterthanen auf dem ungastlichen Boden der Mark eine Beraubung oder sonst ein Unfall zugestoßen. Als aber der Bischof an dem Herzoge Wilhelm d. Ä. von Braunschweig und seinem Sohne Heinrich zwei ihm bessergelegene Schützer fand und auch den Sachsen nahe trat, fiel das Projekt, sich den Markgrafen anzuschließen, in sich zusammen ¹.

Ebensowenig Erfolg hatten die Markgrafen mit dem pommerschen Bistume Kammin, das mit seinem Sprengel weit in die Mark hineinragte, z. B. die halbe Neumark, auch einen Teil der Uckermark umfasste, und seine geistlichen Waffen mit Vorliebe wider die märkischen Unterthanen gekehrt hatte ². Schon während der Herrschaft des Deutschen Ordens sah sich der Vogt der Neumark einmal (1452) genötigt, dem Bischofe von Kammin, dem als Kanzler eines pommerschen Herzogs emporgekommenen Henning Iwen, das ihm von der Priesterschaft der Neumark zu zahlende Geld zu sperren ³. Als dann die pommerschen Kriege begannen, fühlten sich die Bischöfe durchaus als Pommern und belästigten die Märker, die ihrer Diöcese angehörten, mit Vorladungen und Bannsprüchen. Albrecht beschloß, dagegen einzuschreiten; er betrachtete sich als Oberherrn der Diöcese, die, wie er dem Papste schrieb ⁴, teils *sub simplici*, teils *sub mixto imperio* der Mark liege. Ein Streit über die Bischofswahl bot Gelegenheit zum Eingreifen. Der von dem Kamminer Kapitel postulierte Graf Ludwig von

1) Näheres siehe demnächst an anderem Ort.

2) P. C. I. A. 21, 340 f. P. C. II, 245.

3) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 230 f.

4) P. C. III, Nr. 790.

Eberstein hatte die päpstliche Bestätigung nicht finden können, und die Wirren, die nun über das herrenlose Stift hereinbrachen ¹, schienen die märkischen Pläne zu begünstigen, entweder das ganze Bistum der märkischen Oberhoheit zu unterwerfen oder wenigstens die märkischen Teile seines Sprengels von ihm loszureißen. Es bildete sich in der That unter der Kamminer Geistlichkeit eine rührige märkische Partei, deren Führer der Soldiner Propst Wilkin Thomä ², ein Vertrauter weiland Friedrichs II. war, und der auch der in Rom wohlbekannte, ehrgeizige Kolberger Propst Doktor Martin Bruckmann seine Dienste lieb, obwohl er eigene Zwecke daneben verfolgte. Thomä erhielt bereits im Jahre 1474 von einem schwerlich hierzu befugten päpstlichen Legaten die Erlaubnis, alle ledig werdenden geistlichen Stellen während des Interregnums zu besetzen ³. Als Sixtus IV. diese Vollmacht widerrief, trugen Thomä und sein Anhang darauf an, die förmliche Verwaltung des Bistums dem Bischofe von Brandenburg oder dem von Lebus zu übertragen ⁴. In einigen Fällen überließ der Papst wirklich dem letztgenannten den Entscheid stiftischer Streitigkeiten ⁵, und Bruckmann konnte von Rom aus sehr hoffnungsvolle Berichte nachhause senden ⁶; schliesslich erreichten aber die märkisch gesinnten Kamminer Kleriker ihr Ziel doch nicht. Auch Albrechts Wunsch, wenigstens die Jurisdiktion über märkisches Gebiet dem Kamminer Bistume abzunehmen und den märkischen Bischöfen zuzuweisen ⁷, blieb unberücksichtigt. Es wird das die Wirkung der Thätigkeit des Königs Matthias von Ungarn gewesen sein, der die geheimen Wege der brandenburgischen Politik hinsichtlich des Bistums Kammin frühzeitig durchschaute und ihr durch seinen grossen Einfluss

1) Vgl. Riemann, *Gesch. d. Stadt Kolberg*, S. 250f.

2) Schöttgen und Kreysig, *Diplom. III*, 152 und passim.

3) Barthold, *Gesch. von Pommern IV*, 359. Schöttgen und Kreysig *III*, 152.

4) Schöttgen und Kreysig *III*, 165.

5) *A.* 20, 309f.

6) Schöttgen und Kreysig *a. a. O.*

7) *P. C. II*, 245.

auf die Kurie leicht entgegenwirkte¹. Matthias wird auch einen andern Plan vereitelt haben. Papst Sixtus wollte, um den König Kasimir von Polen zufrieden zu stellen, den diesem verfeindeten Nikolaus von Thüngen aus Ermland nach Kammin überführen². Thüngen widersetzte sich, da die Einkünfte und das Ansehen Kammins ihm zu gering dünkten und er mit Matthias' Hilfe auf die Abschüttelung des polnischen Joches hoffen konnte. Als er sich dann mit dem Könige von Polen aussöhnte und so in Ermland bleiben konnte, gab der Papst das Bistum dem gelehrten, aber verurufenen Marianus von Fregeno, einem reich gewordenen italienischen oder spanischen Ablaßkrämer³. Albrecht hielt sich nun an diesen und ließ sich von ihm den Ratseid leisten⁴.

Markgraf Johann hätte sich mehr zu dem hartnäckigen Gegner hingezogen gefühlt, da Graf Ludwig ein Schwager des neumärkischen Landvogts Pohlenz und Sprosse eines mächtigen pommerschen Grafenhauses war, das von jeher zu den Herzögen von Pommern in einem gewissen Gegensatze gestanden hatte; auch Graf Ludwig hätte sich sehr wohl für märkische Zwecke benutzen lassen, er hatte schon während des Pommernkrieges (1478) alles gethan, um die Markgrafen für sich zu gewinnen⁵. Er war überdies trotz der fehlenden päpstlichen Anerkennung der mächtigere von beiden⁶. Marianus wurde im Lande mit Hohn und Spott em-

1) Barthold IV, 418. Nach dem Liber beate Marie etc. 272 weilten übrigens 1478 zwei höhere pommersche Geistliche in Rom.

2) Vgl. Thunert, Westpreufs. Ständetage, S. 607. Caro V, 1, 427.

3) Material Droysen I. c. II, 1. 374. Font. rer. Austr. II, 42. 283. 297. Ehrenberg, Urk. u. Aktenstücke z. Gesch. der in der heut. Prov. Posen etc., S. 15f. Fraustadt, Gesch. d. Geschl. v. Schönberg, Abt. A., 2. Ausg. 89. P. C. II, 588 Anm. Nach Albert, Matth. Döring, S. 110 Anm. 2 stammte F. aus Parma.

4) P. C. II, 588. P. C. III, Nr. 790.

5) Näheres an anderem Orte.

6) Dafs sich auch märk. Kleriker des Kamminer Stifts an ihn hielten, siehe A. 21. 345 ff. 348.

pfangen¹, nur die Stadt Kolberg², einige wenige Edelleute und ein Teil der Prälaten schlossen sich ihm an. Herzog Bogislaw von Pommern, der dem Grafen wegen seiner Haltung im Jahre 1478 zürnte, nahm eine abwartende, aber jedenfalls dem Grafen feindliche Stellung ein³. Schliesslich gelang es dem Wälschen allerdings, mit seinem Rivalen einen Vergleich zu erzielen, wonach dieser gegen eine sehr beträchtliche Abfindung zurücktrat⁴. Marianus konnte indessen trotzdem des Bistums nicht froh werden. Er mußte den Klerus stark besteuern, und da dieser sich widersetzte, des Papstes Hilfe in Rom anrufen. Dort lebte er, da inzwischen seine Schätze verbraucht waren, trotz Albrechts warmer Empfehlung kaum beachtet wenige Jahre und starb arm, hilflos und ohne jeden Einfluß auf sein fernes Bistum. Er stand bis zuletzt in Beziehungen zu den Markgrafen und ihren Beamten, vornehmlich zu dem Berliner Propste Erasmus Brandenburg⁵. In Kammin herrschte inzwischen Anarchie. Eberstein behielt die stiftischen Schlösser, auch als er den geistlichen Stand verlassen und eine Gräfin Hohnstein geheiratet hatte⁶, und befohdete die Stadt Kolberg. Der neue Bischof, den der Papst ernannte, der hochgebildete Böhme Benedikt von Waldstein, Propst zu Olmütz, konnte sich trotz grenzenloser Freigebigkeit keinen ergebenen Anhang schaffen und gab schliesslich seine Stellung auf, als sich auch Herzog Bogislaw gegen ihn wandte, der die Wirren im Stifte besser als die Markgrafen zu benutzen verstanden hatte. Auf des Herzogs Vorschlag wurde sein Rat Doktor Martin Karith Bischof und die Abhängigkeit des Stifts von Pommern endgültig besiegelt. Es nutzte dem neuen Bischofe nichts, daß er nach seiner Erhebung Anschluß an die Markgrafen suchte, denen er vielleicht aus seiner früheren Stellung als

1) Friedländer, Ältere Univ. Matr. Greifswald I, 77f. Riemann l. c. 251.

2) Riemann 254.

3) Siehe oben.

4) Näheres P. C. III, Nr. 790.

5) Barthold IV, 438.

6) Riemann 251.

Archidiakon zu Arnswalde¹ bekannt war. Bogislaws Wachsamkeit wufste Pläne, die er mit Kurfürst Joachim I. schmiedete², zu verhindern und zwang dem verdächtig gewordenen Prälaten einen Koadjutor auf, der seine Thätigkeit lahm legte.

Schlugen auch solche Versuche, über die benachbarten Kirchenfürsten, deren Diöcesen märkisches Gebiet umfassten, Schutz- und Herrschaftsrechte zu gewinnen, allesamt fehl, so ließen sich doch wenigstens mit ihnen Abkommen treffen, die das Verhältnis zu ihnen erträglich gestalteten. Schon Friedrich I. hatte von dem Bischofe von Halberstadt erreicht, daß dieser einen Vertreter in Stendal ernannte, damit die märkischen Untersassen des Stifts nicht nötig hätten, geistliche Tribunale außerhalb der Mark zu besuchen³. Ähnliches hatte sein Nachfolger von dem Bischofe von Kammin auf Grund einer päpstlichen Erlaubnis gefordert; doch glaubte sich dieser nach Friedrichs Tode nicht mehr an die Zusagen gebunden⁴. Mit dem Bischofe von Verden wurde im Jahre 1472 eine Übereinkunft geschlossen, wonach der Bischof die Fälle, in denen ihm ein geistliches Verfahren erlaubt war, beschränkte. Schließlich erklärte auch er sich bereit, einen Kommissar nach Salzwedel zu deputieren, um den Märkern den gefährlichen Weg zu ihm oder zu seinem Official in Lüneburg zu ersparen⁵. Es war das ein wesentlicher Erfolg. Denn gerade die Bischöfe von Verden hatten ihre geistliche Justiz bisher aufs schärfste zu zentralisieren gesucht und die drei Archidiaconate, die das Bistum auf altmärkischem Boden besaß — Salzwedel, Seehausen, Kuhfelde — vielleicht mit aus dem Grunde, weil zwei derselben mit Pfarrkirchen kurfürstlichen Patronats verbunden waren, systematisch herabgedrückt, so daß schließlich selbst

1) Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 372.

2) A. D. B. XX, 476.

3) Raumer I, 93 f. 1435.

4) Die Schwäche der bischöflichen Gewalt infolge des Stiftsstreits verringerte aber die Gefahr bischöflicher Übergriffe.

5) Raumer II, 18.

der Name verloren gegangen. Die Inhaber der Seehausener und der Salzwedler Pfarre hießen seitdem Pröpste ¹.

Streitigkeiten mit den Nachbarbischöfen, Schwerin, Posen, Meissen, in früheren Jahrhunderten häufig, kamen jetzt nicht vor. Die Bischöfe von Posen hatten im 14. Jahrhundert und später, vornehmlich zur Zeit der Ordensherrschaft nicht selten Schwierigkeiten gemacht. Sie hatten den an Kammin verlorenen Teil der Neumark lange nicht verschmerzen können ². Seitdem war ihnen nur ein kleiner Rest märkischen Landes verblieben. Im 15. Jahrhundert wollte ein Bischof einmal eine Pfründe nicht nach den Wünschen des Patrons vergeben. Als aber dagegen nach Rom appelliert wurde ³, scheint er sich gefügt zu haben. Sonstige Irrungen werden nicht berichtet. Der Bischof von Meissen kam nur für die lausitzischen Außenposten der Mark in Betracht. Ob sich märkische Priester an der im Jahre 1490 erfolgten Verweigerung ⁴ des vom Bischofe geforderten biennale subsidium beteiligten, steht nicht fest.

Das kühne Ansinnen Albrechts, die Grenzen der Sprengel nach den Grenzen des märkischen Staates abzuändern, scheint vom Papste gar nicht beachtet worden zu sein. Dagegen gelang es, die Metropolitangewalt des Erzbischofs von Magdeburg zu erschüttern ⁵ und die drei der Mark angehörigen Bischöfe allmählich zu bloßen Beamten herabzudrücken und in allen ihren Beziehungen vom Staate abhängig zu machen.

VI.

Politik der märkischen Bischöfe.

Von einer selbständigen Politik konnte bei keinem der drei Landesbischöfe die Rede sein, da sie nur ein geringes Gebiet beherrschten und Verwickelungen mit nicht-

1) Programm des Progymnasiums zu Seehausen 1865, S. 8. 10.

2) Niefsen, Gesch. d. St. Woldenberg, S. 188.

3) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 200.

4) J. G. Worbs, Invent. dipl. Lusat. inf., p. 310.

5) Siehe unten.

märkischen Nachbarn nicht allzu oft zu gewärtigen hatten. Nur für den Inhaber des Bistums Lebus, das in dem schlesischen Halte Großsburg bei Strehlen einen sehr entlegenen gefährdeten Besitz sein eigen nannte¹, erwuchs hieraus die Notwendigkeit, unbekümmert um die Stellung der Landesherren persönlich gute Beziehungen zu den Königen von Ungarn und Böhmen, den schlesischen Fürsten und der Stadt Breslau zu unterhalten. Bischof Friedrich von Lebus blieb daher als brandenburgischer Kanzler ein konsequenter Vertreter einer Friedenspolitik, der sich selbst Leute wie Jorg von Stein zu Dank verpflichtete. Er und seine nächsten Nachfolger legten auf ihre schlesischen Güter mehr Wert als die Bischöfe des 16. Jahrhunderts, und hielten auch ihr Haus in Breslau fest, obwohl die Stadt es an Versuchen nicht fehlen ließ, es durch Bitten und Verkaufsanträge an sich zu bringen². Seitdem die Neumark wieder brandenburgisch geworden war, hörten die Zusammenstöße zwischen Lebus und dem deutschen Orden natürlich auf. Im Jahre 1446 hatte der Bischof einem vom Hochmeister zum Pfarrer von Küstrin präsentierten Geistlichen die Anerkennung verweigert³. Für die polnischen Besitzungen, die im Anfange des 16. Jahrhunderts veräußert wurden, beschickte der Bischof polnische Landtage⁴.

Der Bischof von Brandenburg besaß überhaupt kein geschlossenes Territorium, sondern nur eine Menge zerstreut liegender Ortschaften, von denen ein großer Teil im Gebiete des Herzogtums Sachsen lag. Zugleich war er auch geistlicher Hirt eines erheblichen Teiles sächsischen Landes. Um so schwieriger gestaltete sich seine Stellung zu den Wettinern, die ihm die Erlaubnis, sächsische Geistliche zu besteuern, nicht immer zugestanden und von ihm auch in kirchlichen Angelegenheiten ihres Gebietes denselben Gehorsam forderten, wie von ihren eigenen, völlig abhängigen und

1) P. C. I, 292. 300.

2) Kaufmann, *Gesch. d. deutsch. Univ.* II, 39, *Wissensch. Beil. z. Jahresber. der Evang. Realschule II in Breslau (Ostern 1898)*, S. 8 f.

3) *Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark* III, 188. 191.

4) *M. F. I*, 50.

aus ihrer Beamtenschaft hervorgegangenen Prälaten. Als die sächsischen Herren Ernst und Albrecht den Pfarrer zu Jessen, der eines Diebstahls verdächtig war, prozessieren wollten, widersetzte sich Bischof Arnold und wollte es sich nicht nehmen lassen, über einen ihm unterstellten Kleriker selbst abzuurteilen. Die Sachsen wandten sich nun nach Rom, und ihr gewandter Sendbote, Melchior von Meckau, der spätere Kardinal, erreichte, was sie wollten. Der Papst rechtfertigte das Vorgehen der Landesfürsten und leitete die Absetzung des Pfarrers und Entkleidung von allen kirchlichen Würden in die Wege; er ermöglichte also der weltlichen Obrigkeit das Strafverfahren gegen den Angeschuldigten¹. Mit derselben Energie wiesen die jungen Herren den Versuch des Bischofs zurück, von sächsischen Geistlichen seiner Diözese die Reichstürkensteuer von 1481 einzutreiben². Sie begründeten diesen Entscheid mit ähnlichen Worten wie die Markgrafen, als sie das gleiche Ansinnen der Nachbarbischöfe ablehnten³, erhoben dabei aber selber die Türkensteuer von ihren Priestern, die zum Brandenburger Bistume gehörten. Bei Streitigkeiten des Bischofs über seine Besitzungen nahmen sie oft Partei für ihre Unterthanen gegen den fremden Kirchenfürsten⁴, obwohl dieser sich, soweit er es zu thun in der Lage war, den sächsischen Herren sehr dienstbeflissen zeigte und sich mit ihnen jedenfalls besser zu stellen suchte als sein mit ihnen häufig zerfallener Landesherr Johann⁵.

Es kam schließlichsoweit, daß der sächsische Teil der Diözese seinem Bischofe fast den Gehorsam aufsagte, sich zu seinen Synoden nicht einfand⁶, seine Erlasse und Bannsprüche nicht beachtete. Als die Wittenberger Hochschule gegründet wurde, nahm man keinen Anstand, den Bischof von Brandenburg, soweit man konnte, zu umgehen und ihm

1) P. C. II, 140.

2) P. C. III, Nr. 752.

3) Siehe unten.

4) P. C. II, 352.

5) P. C. III, Nr. 861.

6) A. 8. 469 f.

selbst diejenigen Ehrenrechte zu schmälern, die man auch in der Zeit der staatlichen Universitatengrundung — in Norddeutschland wenigstens — dem Ordinarius in der Regel ubertrug. Wie stark die territorialen Gesichtspunkte bei den Sachsen magebend waren, beweist der folgende Vorfall. Die Sachsen hatten eine Ablafssammlung nicht genehmigen wollen; sie gestatteten sie aber nachtraglich, als sie hornten, daf sie in der Mark erlaubt sei und sie daher furchten musten, ihre Unterthanen wurden ins Brandenburgische reisen und sich dort den Ablafs holen ¹.

Neben dem Klerus waren es vor allem die furstlichen Beamten und die von den Wettinern ganz abhangige Furstenstadt Wittenberg, die den Einflu des Bischofs systematisch untergruben ². In fruherer Zeit hatte sich die Stadt um ein freundliches Einvernehmen mit ihrem Oberhirten bemuht und ihn oft durch Geschenke, meist Biersendungen, ausgezeichnet ³. Allmahlich wurde aber gerade sie seine besondere Widersacherin. Diese feindliche Haltung des sachsischen Teiles der Diocese wirkte naturlich mit dazu, das Brandenburger Bistum zu einem vollig markischen zu machen.

Besser waren die Beziehungen zu den anhaltinischen Unterthanen. Der Verkehr mit der Stadt Zerbst war fast freundschaftlich zu nennen. Es vergeht kaum ein Vierteljahr, ohne daf von Geschenken, Biersendungen, die der Bischof mit Wildpret vergilt, Einladungen u. s. w. die Rede ist ⁴.

Es fehlte naturlich daneben nicht an Zerwurfnissen, da die Stadt noch energischer als die Markgrafen oder die Sachsenherzoge ubergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit abwehrte und dabei wohl selber in die Sphare der geistlichen Gewalt eindrang. Aber der Bischof und seine Officiale liesen es doch nie zum argsten kommen und waren zu-

1) 1490. Langenn, Albrecht der Beherzte, S. 381.

2) A. 8. 85. Neue Mittheil. a. d. hist. u. antiqu. Litt. III, 1, 105. 108.

3) Wittenberg. Stadtarchiv. Stadtrechnungen passim.

4) Sehr viel Material Zerbst. Stadtarchiv II, 112.

frieden, wenn die Stadt es wenigstens an äußerer Ergebenheit nicht fehlen liefs. Sie kleideten ihre Wünsche in die Form freundschaftlicher Ratschläge. So ermahnt z. B. Bischof Arnold die Stadt, in einem Streite mit dem Priester Markus Mollenstedt doch lieber nachzugeben, da der Geistliche die Absicht habe, sich von dem Stifte zu wenden und somit dem Rate leicht Schaden zufügen könnte¹. Als der Rat einen Verbrecher aus einer Freistatt herausreißt, erhebt zwar Bischof Joachim formell Einspruch gegen diese Verletzung des geweihten Raumes, begnügt sich aber damit, um glimpfliches Verfahren gegen den Gefangenen zu bitten². Bischof Dietrich verzichtet 1459 auf die Aburteilung eines Falles, den der Rat an sich gezogen, unterläßt nur nicht, dem Rate die Verantwortung am jüngsten Tage zuzuschieben³. Allein der gelehrte Bischof Stephan Bodeker hielt seinen strengen Standpunkt aufrecht und bestritt dem Rate die Berechtigung, Kleriker, noch dazu solche, die er bereits in Strafe genommen, mit Bußen zu belegen. Er konnte aber bereits aus der schroffen Form der städtischen Erwiderung entnehmen, wie wenig sich der Rat durch seine Vorstellungen beirren liefs⁴. Nur ein einziges Mal und nur für ganz kurze Zeit wurde über die Stadt wegen der Nichtanerkennung des geistlichen Gerichtes der Bann verhängt⁵.

Ein wirkliches Fürstentum, wenngleich nur von geringem Umfange, besaß der dritte der drei märkischen Bischöfe, der von Havelberg. Die reichen Spenden, die nach dem viel besuchten Wilsnack flossen⁶, hatten es bereits den Vorgängern des zur Zeit regierenden Bischofs Wedigo ermöglicht, die Tafelgüter zusammenzuhalten, verpfändete auszulösen und den Aufwand zu bestreiten, den die Abwehr habgieriger und räuberischer Nachbarn nötig machte. Von den 26 Regierungsjahren des Bischofs Wedigo ist kein ein-

1) Ebenda. Brief de dato Dienstag in den Pfingsten 1478.

2) Ebenda. Brief de dato Ziesar Sonnabend nach Barthol. 1490.

3) Ebenda II, 16.

4) Ebenda.

5) Ebenda II, 18.

6) Vgl. hierüber Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1882, S. 598.

zuges, das nicht ganz oder zum größten Teile mit Fehden ausgefüllt wäre. Der Bischof fühlte sich weniger als ein Kirchenfürst, dessen geistliche Pflichten er wegen einer Blutschuld gar nicht erfüllen durfte¹, sondern als Priegnitzer Edelmann, als Mitglied, ja als Haupt des mächtigen Adelsgeschlechtes der Putlitz, dessen Wappen er neben seinem bischöflichen führte² und dessen Angehörige seine vornehmsten Ratgeber bildeten. Die Kämpfe, die er führte, unterschieden sich in nichts von den wilden Fehden, die mecklenburgische oder Priegnitzer Adelige unaufhörlich gegeneinander richteten. Bald rannten Mecklenburger Edelleute oder oft auch die Herzöge selber vor ein bischöfliches Schloß, suchten Wedigo durch den Spottruf „wo ist der Küster von Wilsnack“ herauszulocken³ und verbrannten, wenn er nicht erschien, einige seiner Dörfer, bald zog wieder der Bischof ins Mecklenburgische, ebenfalls Mord und Brand verbreitend. Dabei erließ der Bischof eine Reihe durchdachter Anordnungen für sein Bistum, die alle praktische Vernunft zeigen und von einem lebhaften Gefühle für die Würde des geistlichen Standes eingegeben waren. Der Bischof steht einzig da unter seinen Amtsgenossen in Deutschland. Er hatte studiert⁴ und war wohl nicht ohne Bildung; er besaß dabei eine Ursprünglichkeit und Frische, eine Art bäurischer Gemütlichkeit, die man bei den überfeinerten Renaissancebischofen vergeblich suchen würde. Er hatte noch eine naive Freude an seiner Amtsgewalt⁵. Wenn er eine feindliche Kirche in Brand steckte, sprach er wohl übermütig: Ich kann sie violieren, denn ich kann sie wieder konsekrieren. Er hatte das lebhafte Streben, sich Respekt zu verschaffen, hier unter dem unruhigen Volke der Priegnitz. Er wollte das gemeine Schicksal der geistlichen Fürsten der

1) A. 2, 418.

2) A. 15, 372 was freilich auch anderwärts vorkam.

3) Breslau. Kgl. u. Univers. Bibl. Ms. 1, F. 29.

4) Rostock April 1448, Leipzig W. 1452.

5) Dasselbe rühmt ein brandenburgischer Staatsmann von Papst Sixtus IV. P. C. I, 319, er sihet mich aus, gleych als er meniglich lust oder freude habe von der hohen würde, dareyn er gesazt ist.

Zeit, von allen Nachbarn straflos beeinträchtigt zu werden, nicht ruhig hinnehmen; er wies die Bedränger mit Glück in ihre Schranken. Seine Nachfolger, vornehmlich Busso von Alvensleben waren friedfertiger; sie ließen es selbst bei dem mecklenburgischen Versuche, die ehemaligen Amelungsborner Klostergüter zur Landbede und Heeresfolge heranzuziehen, nicht zu einem Kriege kommen, sondern unterbreiteten die Regelung der Streitfrage dem Kurfürsten Johann. Aber die Oberhoheit der Markgrafen mußte auch der trotzig Wedigo ohne Vorbehalt anerkennen und die Erledigung seiner Irrungen mit Mecklenburg, dem Magdeburger Erzstifte und seiner Mediatstadt Wittstock ihnen anheimstellen. Obwohl er in die heimatlichen Fehden selber stark verflochten war, mußte er schließlic im Auftrage Johanns einen Zug gegen die unbändigen Edelleute der Priegnitz unternehmen¹, denen er oft genug auf seinen Schlössern Unterschlupf gewährt hatte². Jedermann, auch außerhalb der Priegnitz, wußte um seine Beteiligung an gar mancher verwegenen Raubthat, daß er sie nicht bloß stillschweigend duldete, sondern daß er seinen Beuteanteil erhielt³ und seine Vögte z. B. bei der Gefangennahme des sächsischen Rates Greusing mit den Quitzows und Plessens mitreiten ließ⁴. Wenn nun ein solcher Mann im Interesse der Landeshoheit gegen seine alten Genossen zu Felde zog, so wird klar, wie weit die markgräfliche Gewalt die Bischöfe unter ihre Macht gebeugt und sie zu bloßen Beamten und Vollstreckern des fürstlichen Willens herabgedrückt hatte. Zweimal, wenn auch nur für kurze Zeit, übernahm Wedigo die Hauptmannschaft der Priegnitz. Zur Ausrichtung landesherrlicher Bottschaften scheint er nicht verwandt worden zu sein; dagegen leistete er seine Vasallenpflicht in vollem Mafse, sowohl gegen Pommern wie gegen Herzog Hans von Sagan. Während der Belagerung von Freistadt (Juli 1477) geriet er in

1) 1482.

2) P. C. II, 168. 557. 563. Ss. rer. Sil. XIII, 138.

3) Vgl. P. C. II u. III passim.

4) P. C. II, 557. 563; III, Nr. 861.

Gefangenschaft und mußte sich mit 1000 Goldgulden auslösen¹. Einen eigentlichen Vertrauensposten bekleidete der wilde, ungelenke Mann bei den Markgrafen nicht; doch trat er als Landstand für ihre Politik ein und hielt vor den Herrentagen mit dem Priegnitzer Adel Vorbesprechungen ab².

Eine viel gröfsere Rolle als landesherrlicher Beamter spielte der Brandenburger Bischof Arnold, der auf den Landtagen bei der Heeresfolge, durch Darlehen, durch Vollführung der verschiedenartigsten geistlichen und weltlichen Aufträge den Interessen der Landesherrschaft dienen mußte.

War er ein bedeutendes Werkzeug, so war der Bischof von Lebus der eigentliche Leiter der märkischen Politik. Seit der Franke Friedrich Sesselmann³, wohl auf Empfehlung Albrechts oder Johans des Alchymisten, in der Mark erschienen war, hatte er in immer steigendem Mafse das Vertrauen Friedrichs II. erworben. Er wurde dessen Kanzler, dann Dompropst zu Lebus und am Ende dort Bischof. Als Albrecht die Mark übernahm, ernannte er den bewährten Rat zum Regenten, und als sich der Bischof den Anstrengungen dieses Amtes nicht mehr gewachsen zeigte, enthob er ihn zwar von dieser Stelle, ohne aber seine Mitwirkung fürder entbehren zu wollen.

Bischof Friedrich blieb nach wie vor selbst in die geheimsten Dinge eingeweiht und empfing von Albrecht oftmals die Genugthuung, daß der harte Tadel, den dieser über viele Mafsnahmen nicht selten äußerte, sich in keinem Falle auf ihn mit beziehen sollte. Der Bischof wehrte trotzdem mit Freimut die Vorwürfe auch von Markgraf Johann ab, den Albrecht allein davon getroffen wissen wollte, und erklärte, er würde dem Prinzen ungerne dienen, wenn diese Anschuldigungen zuträfen⁴. So wufste er mit feinem Takte

1) Die Summe wird verschieden angegeben. Bekannt ist das Spottwort des H. Hans über die Gänse, die goldne Eier legen.

2) Siehe B. V, 204.

3) Ein Verzeichnis seiner Pfründen, vgl. jetzt Quellen u. Forsch. aus italienischen Archiven, Bd. I.

4) P. C. III, Nr. 845.

seine Vertrauensstellung bei dem Vater wie bei dem Sohne zu erhalten¹. Dafür ruhte aber auch die Last der Geschäfte unvermindert auf ihm. Er war im Grunde genommen in erster Linie ein Beamter, der seine Versorgung in bischöflichen Einkünften fand. Sein Kanzleramt fesselte ihn den größten Teil des Jahres an Berlin. Zur Ordnung zahlloser Geschäfte mußte er im Lande, z. B. bei der Huldigungsleistung und dem Lehnsempfang umherreisen und zu Gesandtschaften nach Polen, Thüringen, Schlesien, zu Verhandlungen mit Mecklenburg, Pommern, Jorg von Stein, Hans von Sagan immerfort bereit stehen. Auf den Landtagen vertrat er die Vorklagen der Herrschaft; daneben hatte er sich aber mit allerlei zum Teil sehr untergeordneten Fragen des fürstlichen Haushalts zu befassen, Vorräte, Wein, Silbergeschirr einzukaufen und zu überwachen. Es hiefse die märkische Geschichte der Zeit erzählen, wollte man alle Ereignisse nennen, an denen er thätigen Anteil nahm, oder die er heraufführen half. Er erhielt schließlic den Franken Zerer zum Unterkanzler und wurde auch in der Beaufsichtigung des Haushalts und des Gerichtswesens einigermaßen entlastet; aber die Gewohnheit des jungen Markgrafen Johann, unter der er so schwer litt, bei jeder Geldverlegenheit vor ihn hinzutreten und ihm zu sagen, er solle Geld schaffen², wird wohl geblieben sein. Sein Nachfolger Liborius von Schlieben hat als Staatsmann seinen Einfluß und seine Bedeutung nicht besessen; das Kanzleramt, das inzwischen zu wichtig geworden war, um im Nebenamte verwaltet werden zu können, wurde abgezweigt und einem weltlichen Gelehrten, dem Unterkanzler Doktor Zerer gegeben. Aber auch Schlieben konnte sich der Verpflichtung nicht entziehen, in erster Linie Rat und dann erst Bischof zu sein. Er nahm an zahlreichen Verhandlungstagen, Gesandtschaften u. s. w. teil, erschien als Vertreter Johanns bei Albrechts Leichenbegängnisse³. Eine viel größere Rolle spielte sein Nachfolger

1) Siehe a. a. O.

2) Forsch. z. brand.-preufs. Gesch. IX, 573.

3) C. II, 325 f.

Dietrich von Bülow, der Johans und Joachims vertrauter Rat blieb. Der Nachfolger des Bischofs Arnold von Brandenburg, Joachim von Bredow, konnte wegen Kränklichkeit die ihm von Johann zugemuteten Dienste nicht leisten. Er erkannte aber seine Verpflichtung hierzu an und erklärte sich bereit, einen Stellvertreter, den Dr. Dietrich von Dieskau dem Landesherrn als Rat zur Verfügung zu stellen, worauf Johann einging¹. Die übrigen Bischöfe wurden ebenfalls, der eine mehr, der andere weniger, zu den Geschäften herangezogen. Außerdem waren die Bischöfe vom Papste bestellte Konservatoren der kurfürstlichen Privilegien und hatten namentlich bei Übergriffen der Nachbarbischöfe kraft ihrer Vollmachten einzuschreiten².

Die starke Thätigkeit für die Landesinteressen frommte nun zwar auch den Bischöfen selber, indem sie ihnen Schutz, Einfluß und Rückhalt gewährte. Sie war aber in anderer Hinsicht weniger einträglich, als sie etwa ein bis zwei Jahrhunderte vorher gewesen wäre. Im früheren Mittelalter sicherten die innigen Beziehungen zu den Landesherren den hervorragenden Geistlichen eine besondere Berücksichtigung ihrer Anliegen und eine Menge Gnadenbeweise, die ihren Stiftern zu gute kamen. Jetzt war man der Vermehrung des Besitzes der toten Hand abgeneigt, unterließ alle Schenkungen und begründete dies damit, man sei zwar mit dem gegenwärtigen Bischofe wohl zufrieden, wisse aber nicht, wie der Nachfolger geraten werde. Zudem betrachtete man die Thätigkeit der Landesbischöfe als bloße Pflicht, die man mit der Beförderung zum Bischofe genügend belohnt erachtete. Während der Adel für seine Leistungen in der Regel durch beträchtliche Zuwendungen, zum mindesten durch vollen Ersatz aller Kosten, entschädigt wurde, glaubten sich die Fürsten den Bischöfen gegenüber solcher Ausgaben überhoben. Nur Wedigo von Havelberg, also der unabhängigste der

1) A. 8, 9.

2) 1479 meint Albrecht, wenn fremde Bischöfe die von Albrecht verfügbaren Schuldenindulte nicht anerkennen sollten, solle man sich mit Hilfe der Konservatoren wehren. Raumer II, 40.

drei Bischöfe, erhielt einmal zwei Dörfer in der Priegnitz, Groß- und Klein-Lüben, die bisher als arge Raubnester verschrienen gewesen waren ¹, und als er nachher in die Gefangenschaft geriet, zur Deckung des schweren Lösegeldes die Erlaubnis, an der auch militärisch wichtigen Übergangsstelle über den Rhin bei Bellin eine Fähre mit beträchtlichen Zollsätzen zu unterhalten ². Dagegen vermochte der Bischof von Brandenburg die Anerkennung seiner Ansprüche auf das Dorf Blumberg nicht durchzusetzen, und Bischof Friedrich von Lebus, der die Herrschaft mit Forderungen für sich sonst nie behelligt zu haben scheint, wurde auf seine Bitte um Überlassung eines Dorfes mit leeren Ausflüchten hingehalten ³, der Lebuser Bischof Georg ward bei seinem Versuche, der Stadt Frankfurt gegenüber, die mehrere Güter von der Lebuser Kirche zu Lehen trug, seine lehnherrlichen Rechte auszuüben, nachdrücklich von dem Kurfürsten zurückgewiesen und ihm verboten, künftighin von den Bürgern als von seinen „lieben Getreuen“ zu reden oder ihnen einen Lehnseid abzufordern ⁴. Wenn Friedrich II. die Unterthanen des Stiftes Lebus vor den stiftischen Richter wies, so war dies nur das Zugeständnis, das er den wichtigeren Adelsfamilien allgemein gewährte; es bezog sich nur auf eine Art patrimonialer Justiz; die Appellation an die Landesherrschaft blieb freigestellt und gewährleistet. Nur den Forderungen der Kurie gegenüber bildete die Landesherrschaft einen Rückhalt; Joachim I. verlangte z. B. vom Papste Erlaß oder wenigstens Ermäßigung der Annaten nach Bischof Dietrichs Tode ⁵. Den Fehden der Bischöfe von Havelberg gegen Mecklenburg standen die Markgrafen mit einem gewissen Wohlwollen gegenüber, da jede Grenzerweiterung des Bistums mittelbar die Grenzen der Mark vorschob ⁶.

1) A. 3, 468 f. 492. A. 25, 76 f.

2) P. C. II, 575.

3) P. C. III, Nr. 731. 743.

4) A. 23, 437 f.

5) Wohlbrück a. a. O. II, 267.

6) Die Amelungsborner Güter gingen bei der Säkularisation von Havelberg ohne weiteres an die Mark Brandenburg über.

Wie die Bischöfe mit ihrer Person Rats- und Beamten-dienste leisten mußten, so hatten sie auch Vasallenpflichten bei den Heerfahrten zu erfüllen¹, sich an der Landbede zu beteiligen, den Fürsten in ihren Schlössern Ablager, d. h. Gastfreundschaft zu gewähren und ihnen mit Darlehen aus-zuhelfen². Bei Steuerzahlungen machte man ihnen wohl das Zugeständnis, die verlangte Abgabe als nicht pflicht-gemäße Leistung zu bezeichnen und gestattete ihnen, ihre Abgaben auch auf ihre Priester abzuwälzen. Von ihren Gerichten wurde an den Kurfürsten appelliert³. Auf das Ablager in Brandenburg und Havelberg verzichtete Joachim I., hielt aber sein Versprechen nicht, sondern übte es nach wie vor aus. Das Brandenburger Kapitel erklärte im Jahre 1507, auch nach der Umwandlung in ein freiweltliches Stift der Herrschaft Hospitalität und Ablager gewähren zu wollen⁴.

Unter einem frommen Fürsten, wie Friedrich II. es ge-wesen, hatten die Bischöfe dessen religiöse Wünsche und Bedürfnisse befriedigen und sich seiner individuellen Auf-fassung mancher Zeitfrage anbequemen müssen. Da Albrecht allen diesen Dingen kühl gegenüberstand, kamen unter ihm Eingriffe der weltlichen Macht in innere kirchliche Ange-legenheiten weniger vor; in dem noch immer währenden Streite zwischen der Archidiakonatsgerichtsbarkeit, welche die Berliner Pröpste ausübten, und der Officialatsgerichts-barkeit der Bischöfe von Brandenburg, nahm Albrecht für die erstere ziemlich offen Partei⁵. Er scheute sich nicht, seinen Bischöfen sehr heikle Aufgaben zuzumuten. Der ge-treue Friedrich von Lebus mußte im Jahre 1476 die Ehe der Markgräfin Barbara mit dem Böhmenkönige Wladislaw einsegnen, wodurch er sich heftige böhmische Anklagen zu-zog, welche ihm vorwarfen, er habe die Ehe vollzogen, ob-

1) Der Bischof von Lebus muß sogar Reiter gegen Nürnberg für Markgraf Friedrich senden, vgl. Wohlbrück a. a. O. II, 254.

2) Vgl. z. B. A. 25, 97.

3) M. F. I, 46.

4) A. 24, 474.

5) Siehe unten.

wohl von der Seite des Königs eine Vollmacht überhaupt noch nicht vorgelegen. Dafs der Bischof auf alle diese Angriffe, die ihm zum mindesten Leichtfertigkeit zur Last legten — im Gegensatze zu Albrecht — schwieg, zeigt allein schon, dafs er in diesem dunklen Handel schwere Konflikte zu überwinden, über heftige Gewissensbisse auf Befehl seines Fürsten hatte hinwegkommen müssen.

Wie sich die Bischöfe in ihren Briefen an die Markgrafen unterzeichneten als ihrer Gnaden demütige Kapläne, so mußten sie auf allen Gebieten ihren Fürsten Gehorsam und Ehrerbietung erweisen und hatten von ihrer stolzen bischöflichen Stellung nicht viel mehr als einige äufsere Ehren, die sie doch nicht für die Abhängigkeit entschädigen konnten. Friedrich Sesselmann von Lebus deutet einmal an, dafs ein Mann wie Liborius von Schlieben sich zu vornehm dünken würde, dies Amt anzunehmen¹. Und es bleibt bezeichnend, dafs, während fast überall in den deutschen Bistümern seit dem grossen Schisma die Tendenz hervortritt, die Erlangung einer Domherrnpründe dem Adel zu reservieren und sie an den Nachweis einer Reihe von Ahnen zu knüpfen, und zu Bischöfen nur besonders vornehme Leute zu wählen, in den abhängigen Stiftern des Nordostens häufig, in der Mark in dem genannten Zeitraume sechsmal, Männer auf die Bischofsstühle erhoben werden konnten, die nicht einmal Edelleute waren.

Wenn Papst Sixtus einem Mantuaner Prinzen, der bereits Bischof war und voraussichtlich nie nach der Mark gekommen wäre, das Lebuser Stift noch dazu geben wollte, so zeigt das, mit welchen Augen man in Rom bereits die märkischen Bistümer betrachtete. Die geistlichen Verpflichtungen konnte ruhig ein Vikar besorgen und dieser auch die Arbeiten leisten, die die Markgrafen von ihren Bischöfen forderten. Den Markgrafen wäre freilich damit nicht gedient gewesen. In ihrem Bestreben, ihre Hofhaltung möglichst glänzend erscheinen zu lassen, wollten sie ihren Prälaten auch eine dekorative Rolle zuweisen, wollten sie sie

1) Angelus 248.

in ihrem Gefolge bei Hoftagen, Familienfesten, Fürstenkongressen erblicken und dadurch vor aller Welt bekunden, über was für hochstehende Vasallen sie verfügten.

Der Ergebenheit ihrer Bischöfe waren die Markgrafen vollends sicher, wenn es ihnen gelang, auf die Domkapitel Einfluß zu gewinnen, die sich, wie oben erwähnt, immer mehr zu Kontrollbehörden für die Kirchenfürsten entwickelt hatten. Das Recht zur Präsentation bei einzelnen Domherrenpfünden erwarb erst Joachim I. Er durfte seitdem in Brandenburg vier Kanonikate, in Brandenburg und Havelberg die Dompropstei besetzen. Er erreichte dann noch die Aufhebung der Prämonstratenserregel in diesen beiden Kapiteln¹ und schuf sich so die Möglichkeit, seine Räte, die sich bisher an der strengen mönchischen Regel gestossen hatten, in den Kapitelsstellen unterzubringen. In früheren Zeiten hatten die Domkapitel rege Beziehungen zu den ausländischen Klöstern ihres Ordens unterhalten² und eine sehr strenge Disziplin gehandhabt. Jetzt als freiweltliche Stifter dienten sie in erster Linie zur Versorgung fürstlicher Beamten. Einzelne Canonici, wie der Brandenburger Dompropst Britzke, gehörten schon vordem zu den namhaftesten markgräflichen Räten; in Lebus hatten schon zu Albrechts Zeiten eine Menge fürstlicher Vertrauten Unterkunft und Gelegenheit zu rühmlicher Laufbahn gefunden.

Von ihren Besitzungen mußten die Kapitel ebenso wie dem Bischofe auch dem Landesherrn mancherlei entrichten und manche Aufwendung zu seinen Gunsten machen; doch ist keine Klage überliefert, woraus wohl auf den mäßigen Umfang der Forderungen geschlossen werden darf. In dem benachbarten Pommern verlangte Herzog Bogislaw von den Kamminer Domherren bereits, daß einige stets an seinem Hofe lebten, die andern einige Pferde für ihn unterhielten. In der Mark ist von derartigen spezialisierten Ansprüchen jedenfalls noch nicht die Rede.

1) A. 1, 48; 8, 464 etc. siehe oben.

2) A. 8, 382.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)